

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2298.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Juli 1842. den Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen betreffend.

In Folge des Landtags-Abschiedes an die zum siebenten Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrathums Niederlausitz versammelt gewesenem Stände vom 20. Dezember v. J. zu II. Nr. 11. bestimme Ich hierdurch, daß in Ermangelung besonderer Verabredung die gesetzliche Anzieszeit für das Landgesinde in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen der 2. Januar seyn soll, anstatt des 2. Aprils, welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. §. 43. vorschreibt. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 28. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr und Grafen v. Arnim.

(Nr. 2299.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. Juli 1842. wegen Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. d. M. will Ich den §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienst-Angelegenheiten dahin abändern, daß die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt seyn sollen, in allen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Fahrpost-Verbindung besteht, und ob davon zu dem Zweck der Reise Gebrauch gemacht werden kann oder nicht, ein Pauschquantum von Funfzehn Silbergroschen für die Meile als Reise-Vergütigung zu liquidiren. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.